Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1860

05. 06. 78

Sachgebiet 707

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze — Drucksachen 8/1409, 8/1765, 8/1781 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 459. Sitzung am 2. Juni 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Mai 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 vor Buchstabe a** (§ 1 Abs. 2 InvZulG)

   In Artikel 1 Nr. 1 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

   „0a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen."

   Begründung

   Die generelle Gewährung einer Investitionszulage für Ersatzbeschaffungen würde der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen. Eine Beschränkung der Förderung auf Investitionen im Zonenrandgebiet scheint jedoch geboten und angemessen, um diesem besonders strukturschwachen Gebiet wieder einen Präferenzvorsprung gegenüber den übrigen, mittlerweile in der Zahl stark angewachsenen Förderungsgebieten zu verschaffen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 1 Abs. 4 InvZulG)

   In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind nach den Eingangsworten ‚In Absatz 4 werden' die nachstehenden Worte ‚die Worte „7,5 vom Hundert" durch die Worte „10 vom Hundert" sowie' einzufügen.

   Begründung

   Die Investitionszulage soll in allen Fördergebieten wieder 10 v. H. der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung macht eine Revision der im Zusammenhang mit den konjunkturdämpfenden Maßnahmen im Jahre 1973 erfolgten Kürzung der Investitionszulage erforderlich. Mit der Änderung soll der urpsrüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Die bestehenden Fördermöglichkeiten reichen nicht mehr aus, um die Standortnachteile in strukturschwachen und peripheren Räumen zu kompensieren. Vor allem ist spürbar geworden, daß im Zuge der allgemeinen Arbeitslosigkeit die Ballungsräume verstärkt um privates Investitionskapital werben. Angesichts dieser Sachlage erscheint eine Erhöhung der Investitionszulage auf 10 v. H. dringend geboten.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 das Wort „überwiegend" durch die Worte „nicht nur geringfügig" zu ersetzen.

Begründung

Durch die Formulierung „überwiegend" wird ein neues einengendes Unterscheidungsmerkmal in die regionale Fremdenverkehrsförderung eingeführt. Dies hätte zur Folge, daß ein Großteil der sogenannten Mischbetriebe (z. B. Gasthöfe mit Beherbergung) aus der regionalen Wirtschaftsförderung ausschiede. Auch bei vielen Hotels dürfte die Förderung problematisch werden. Insbesondere würden die kleineren und mittleren Betriebe mit gastronomischem Angebot in Zukunft nicht mehr in den Genuß der Investitionszulage kommen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a nach Doppelbuchstabe cc** (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 — neu — InvZulG)
In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender neuer Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

,cc1) In der neuen Nummer 3 ist das Wort „überwiegend" durch die Worte „mindestens zu einem Drittel" zu ersetzen.'

Begründung

Die geltende Bestimmung, daß in einer zu fördernden Betriebstätte „überwiegend" Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden müssen, die überregional abgesezt werden, hat zur Folge, daß der mittelständische Bereich, insbesondere das Handwerk, von der Förderung weitgehend ausgeschlossen ist. Die geltende Regelung führt vor allem dann zu Härten, wenn der Anteil der genannten Güter oder Leistungen etwas weniger als die Hälfte der Gesamtproduktion beträgt. Außerdem trägt die Erstellung von Gütern und Leistungen, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, auch dann zur Steigerung der Wirtschaftskraft des betreffenden Gebietes bei (Primäreffekt), wenn dieser Anteil das Produktionsprogramm der Betriebstätte nicht überwiegend bestimmt. Sofern jedoch die Erstellung von Gütern oder Leistungen, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, nur einen unbedeutenden Anteil am Produktionsprogramm ausmacht, so soll auch weiterhin die Gewährung von Investitionszulagen ausgeschlossen sein. Als angemessener Anteil sollte ein Drittel des Umsatzes der Betriebstätte angesehen werden. Diese Regelung erscheint nicht zuletzt auch angesichts der schwierigen wirschaftlichen Verhältnisse in den Fördergebieten dringend geboten.

Die Kosten der beantragten Änderung sind nicht erheblich, da hierdurch praktisch nur ein relativ kleiner Teil des unter den „Primäreffekt" fallenden Handwerks (in aller Regel nur Produktionsbetriebe) in die Förderung einbezogen wird.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 InvZulG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 4 Abs. 1 Satz 3 InvZulG die Worte „500 000 Deutsche Mark" durch die Worte „1 Million Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung

Die Begrenzung der Förderung auf ein Fördervolumen von 500 000 DM ist zu eng. Dabei wird nicht angemessen berücksichtigt, daß bei der Bemessung der Investitionszulage auch Gebäude einbezogen werden. Eine Verdoppelung des Grenzbetrages erscheint deshalb angebracht.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd** (§ 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 BerlinFG)

a) In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

,cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Investitionszulage beträgt

1. bei im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern

   10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

2. bei im Wirtschaftsjahr hergestellten abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern und im Wirtschaftsjahr beendeten Anbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten

   15 vom Hundert der Herstellungskosten." '

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 2. Juni 1978

b) In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

‚dd) Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Sie erhöht sich für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. in einem Betrieb (einer Betriebstätte)
   a) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen,
   b) der Energiewirtschaft einschließlich Fernheizwerke unmittellbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie oder Wärme dienen,

   auf 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u. Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 35 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese den Betrag von 1 Million Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und auf 30 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten." '

Begründung zu a) und b)

Mit Rücksicht auf die zu § 1 Abs. 4 Investitionszulagengesetz beantragte Anhebung des Investitionszulagensatzes von 7,5 auf 10 vom Hundert dient die Änderung von § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 Berlinförderungsgesetz der Wahrung des bestehenden Präferenzgefälles.